

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zur Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz vom 5. März 2025

1. *Bisher müssen in Pflegeeinrichtungen fünfzig Prozent der Beschäftigten Fachkräfte sein. Wie ist diese Regelung geändert?*

Die bisher geltende starre Fachkraftquote von 50% entfällt.

Für die vollstationäre Pflegeeinrichtung gilt ein ausreichender Personaleinsatz als erfüllt, wenn die Zahl und Eignung der Fach- und Hilfskräfte, wie in den Pflegesatzvereinbarungen (§§ 84, 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI – Soziale Pflegeversicherung) unter Bezug auf die Personalbemessung nach § 113c SGB XI leistungsrechtlich festgelegt, vorgehalten wird. Ein ausreichender Personaleinsatz ist ebenso gegeben, sofern die Personalausstattung gemäß einer am 30. Juni 2023 bestehenden und noch fortgeltenden Pflegesatzvereinbarung nach § 84 und § 85 SGB XI vorgehalten wird.

2. *In welchem Umfang müssen Pflegefachkräfte im Tagdienst anwesend sein?*

Im Tagdienst sieht die neue Personalverordnung den Einsatz von einer Pflegefachkraft je 30 Bewohnerinnen und Bewohner vor. Dieser Schlüssel muss im Tagesdurchschnitt eingehalten werden. Das heißt konkret für die Einrichtungen: Eine Pflegefachkraft darf sich z.B. in „Ruhezeiten“ um mehr als 30 Bewohnerinnen und Bewohner kümmern, wenn zu anderen Tageszeiten, in denen mehr Unterstützungs- und Pflegebedarf gebraucht wird, der Einsatz von Pflegefachkräften wieder aufgestockt wird.

Das gilt in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegen, Hospizen und Tagespflegen.

Die Betrachtung der durchschnittlichen Anwesenheit einer Pflegefachkraft auf 30 Bewohnerinnen und Bewohner bezieht sich auf den Tagdienst in Gänze und nicht auf einzelne Tagessschichten.

3. *Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?*

Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Tätigkeit wendet sich die Verordnung im weiteren Sinne an alle „Beschäftigten für Unterstützungsleistungen“, die in der Einrichtung tätig sind, sei es beispielsweise aufgrund eines unmittelbar mit dem Träger bestehenden Arbeits- oder Dienstleistungsvertrages oder auch mittelbar im Wege der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit).

Dienstgebäude
Faulenstraße 9/15
28195 Bremen

Postanschrift
Faulenstraße 9/15
28195 Bremen

Haltestelle BSAG
Am Brill oder
Radio Bremen/VHS

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de



Nach Sinn und Zweck der Regelung betrifft dies alle Beschäftigte, die regelmäßig im Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern tätig sind. Hierzu zählen auch Beschäftigte der Hauswirtschaft, die Tätigkeiten auf den Wohnbereichen verrichten.

4. Was ist bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei Leiharbeitskräften zu beachten?

Der Verleiher muss die Überprüfung der persönlichen Eignung anhand des Führungszeugnisses bei Einstellung gegenüber dem Einrichtungsträger versichern.

5. Führt jegliche Eintragung im erweiterten Führungszeugnis zur Ungeeignetheit des Beschäftigten?

Ja.

6. Müssen Auszubildende, die übernommen werden, erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Nein, sofern eine Erlaubnisurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung vorgelegt wird.

7. Können Beschäftigte eingestellt werden, wenn das Führungszeugnis zwar beantragt wurde, aber noch nicht beim Arbeitgeber vorliegt?

Ja, der Abschluss eines Arbeitsvertrags ist auch ohne Führungszeugnis möglich. Das Führungszeugnis muss jedoch vor dem tatsächlichen Beschäftigungsbeginn, d.h. vor dem ersten Arbeitseinsatz, vorliegen.

8. Ab wann werden Leiharbeitskräfte angerechnet?

Leiharbeitskräfte werden angerechnet, sobald ein tatsächlicher Beschäftigungsumfang bzw. Arbeitseinsatz von 30 Stunden erreicht wurde.

9. Wann liegt die Fachkrafrichtlinie vor?

Die Fachkrafrichtlinie wird voraussichtlich Anfang 2026 veröffentlicht werden. Aktuell gilt die Richtlinie aus 2015 - in Form einer Arbeitsanweisung an die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht als Aufsichtsbehörde.